

Modularer Leitfaden Datenschutz

Modul Digitale Kommunikation

1	Rechtliche Grundlagen	2
2	Empfehlungen	3
2.1	Daten kategorisieren – entsprechende Kommunikations-Tools einsetzen	3
2.2	E-Mail	3
2.3	Messenger	3
2.4	Digitale Plattformen	3
2.5	Videokonferenz-Tools	4
3	Umsetzungshilfen	4
3.1	Daten kategorisieren – entsprechende Kommunikations-Tools einsetzen	4
3.2	Datenschutzkonforme Messenger	4
3.3	Mediennutzungsvereinbarung	4
3.4	Weiterbildungsangebote	4
3.5	Vernetzung	5
4	Weiterführende Informationen	5
4.1	Messenger-Dienste im schulischen Kontext	5

Impressum

Amt für Volksschule Kanton Thurgau
Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau
In Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Thurgau und dem Rechtsdienst DEK
Version 1.1, 08. Dezember 2020, Lizenz: CC0, av.tg.ch

1 Rechtliche Grundlagen

Im Bereich des Thurgauer Schulwesens wird der Umgang mit Personendaten durch das kantonale Datenschutzgesetz geregelt (RB 170.7). Dieses Gesetz dient dazu, den Schutz der Persönlichkeit bei der Bearbeitung von Personendaten zu regeln. Durch die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen soll erreicht werden, dass die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten einer Schule sowie auch der Erziehungsberechtigten nicht verletzt werden.

Beim Einsatz von Messenger-Diensten und E-Mail besteht die Gefahr, dass der Inhalt der Meldungen an unberechtigte Dritte gelangt.

So werten beispielsweise diverse E-Mail-Anbieter die ein- und ausgehenden Meldungen umfassend aus. Es ist beim Einsatz von E-Mail-Diensten deshalb darauf zu achten, dass nicht nur der Weg eines E-Mails sicher ist, sondern dass auch die Provider des E-Mail-Versenders und des E-Mail-Empfängers vertrauenswürdig sind. Dies bedeutet beispielsweise, dass von einer ...@tg.ch Adresse zu einer anderen ...@tg.ch Adresse keine Drittpersonen involviert sind und E-Mails grundsätzlich versandt werden dürfen. Beim Versand von E-Mails an Drittanbieter ist grösste Vorsicht geboten.

Bei Messenger-Diensten können neben der Offenlegung von Daten noch weitere Probleme für die Persönlichkeit der beteiligten Personen hinzukommen. So wird von einigen Applikationen verlangt, dass beim Einsatz des Dienstes alle Kontakte der Beteiligten offengelegt werden. Würde die Schule zwingend verlangen, dass die Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern oder mit den Erziehungsberechtigten über solche Kanäle laufen müsse, würden die betroffenen Personen gezwungen, die eigenen Kontakte an den Messenger-Betreiber auszuhändigen. Für einen solchen Zwang zur Offenlegung von Personendaten gibt es aber keine gesetzliche Erlaubnis, weshalb im Schulbereich auf den Einsatz von entsprechend datenhungrigen Messenger-Dienste zu verzichten ist.

2 Empfehlungen

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzgesetzes sind die Schulgemeinden. Die vorliegenden Empfehlungen des Amtes für Volksschule und des Datenschutzbeauftragten sollen den Schulgemeinden aufzeigen, wie sie diese Verantwortung wahrnehmen können.

Für Fragen oder Aspekte, die mit den Empfehlungen nicht abgedeckt sind, sind der Datenschutzbeauftragte respektive der Rechtsdienst des Departements für Erziehung und Kultur zu konsultieren.

2.1 Daten kategorisieren – entsprechende Kommunikations-Tools einsetzen

Es empfiehlt sich, die für die interne und externe digitale Kommunikation genutzten Daten zu kategorisieren (Sachdaten/Personendaten/besonders schützenswerte Personendaten) und für Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten diejenigen Tools einzusetzen, die eine datenschutzkonforme Kommunikation gewährleisten. Siehe [Umsetzungshilfe 3.1](#) und Datenschutz-Ampel für [Schülerinnen und Schüler](#), [Lehrpersonen](#) und [Schulleitungen/Schulpersonal](#).

2.2 E-Mail

Es wird empfohlen, seitens Schule auf die Nutzung privater E-Mail-Accounts zu verzichten.

Die **interne** Kommunikation per Schul-E-Mail innerhalb der gleichen – sicheren und datenschutzkonformen – Domain (z.B. @tg.ch oder @musterschule.ch) kann aus Datenschutzperspektive für Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten empfohlen werden.

Die **externe** Kommunikation per Schul-E-Mail (z.B. an private E-Mail-Adresse der Eltern) birgt hohe datenschutzrechtliche Risiken, die nur zum Teil durch spezifische Massnahmen minimiert werden können (z.B. Verschlüsselung, Einwilligungserklärung). Darum wird empfohlen, diese Art der Kommunikation vorwiegend für Sachdaten zu verwenden.

2.3 Messenger

Die Kommunikation per Messenger-Dienste, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen, kann aus Datenschutzperspektive für Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten empfohlen werden. Siehe [Umsetzungshilfe 3.2](#).

Der Messenger-Dienst "WhatsApp" genügt den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht. Es wird empfohlen, diesen Dienst im Schulbereich nicht zu verwenden.

2.4 Digitale Plattformen

Die Kommunikation über digitale Plattformen (Schulwebsites, Portale, Schulverwaltungssoftware), die den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen und über einen geschlossenen Bereich verfügen, für den durch die Schule eine

personalisierte Zugangsberechtigung vergeben wird, kann aus Datenschutzperspektive für Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten empfohlen werden.

2.5 Videokonferenz-Tools

Videokonferenz-Tools im schulischen Kontext können sowohl für die Zusammenarbeit der Erwachsenen, als auch für den Fernunterricht mit Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden. Dabei sind Massnahmen zu treffen, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen. Siehe [Umsetzungshilfe 3.1](#).

3 Umsetzungshilfen

Die in Kapitel 3 aufgeführten Umsetzungshilfen unterstützen die Schulen bei der Umsetzung der Empfehlungen.

Falls weitere Umsetzungshilfen von der Kerngruppe Datenschutz geplant und erarbeitet werden, informiert das Amt für Volksschule über die üblichen offiziellen Kanäle (AV-Info, av.tg.ch > Medien und Informatik).

3.1 Daten kategorisieren – entsprechende Kommunikations-Tools einsetzen

Das Dokument verdeutlicht die Kategorisierung von Daten und thematisiert den Einsatz von E-Mail, Messenger-Diensten und digitalen Plattformen für die interne respektive externe Kommunikation.

→ [Konkretisierung für die Praxis](#) [Pädagogische Hochschule TG]

3.2 Datenschutzkonforme Messenger

Im Dokument werden Messenger-Dienste bezüglich verschiedenster Aspekte miteinander verglichen und es wird deklariert, welche Messenger-Dienste aus Datenschutz-Perspektive für den Einsatz im Schulbereich zulässig sind.

→ [Vergleich Standard-Messenger](#) [Datenschutzbeauftragter TG]

3.3 Mediennutzungsvereinbarung

Die beiden Dokumente dienen als Vorlage für eine Mediennutzungsvereinbarung für die Schülerinnen und Schüler.

→ [Mediennutzungsvereinbarung Zyklus 1 und 2](#) [Pädagogische Hochschule TG]

→ [Mediennutzungsvereinbarung Zyklus 3](#) [Pädagogische Hochschule TG]

3.4 Weiterbildungsangebote

Die PHTG bietet Weiterbildungen zum Thema Datenschutz an. Siehe [Weiterbildungsfinder](#).

3.5 Vernetzung

"Schulen vernetzt" ist ein Angebot des AV, das zum Ziel hat, die Vernetzung von Akteuren der Volksschule Thurgau zu fördern. Interessierte, die ein Netzwerk zur Thematik Datenschutz lancieren möchten, werden dabei vom AV unterstützt.

→ [Schulen vernetzt](#) [Amt für Volksschule]

4 Weiterführende Informationen

4.1 Messenger-Dienste im schulischen Kontext

Educa.ch stellt eine breite Palette an Informationen zur Thematik zur Verfügung.

→ [Website](#) [educa.ch]